

Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

I. Grundsätzliche Einschätzung des Verordnungsentwurfs

Die Saarländische Pflegegesellschaft (SPG) als Vertretung aller Stationären, Teilstationären und Ambulanten Pflegeeinrichtungen begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG), durch welchen Regelungslücken im PflBG geschlossen werden. Insbesondere die in § 5 formulierte Aufteilung der Finanzierung im Ambulanten Sektor legt die Regelung des PflBG so aus, dass der Realität der Erbringung und Abrechnung von Leistungen der Häuslichen Pflege gemäß § 36 SGB XI im Saarland entsprochen wird. Auch die in § 5 erfolgte Klarstellung, wonach die betrieblichen Erträge aus Leistungen für ambulant versorgte Pflegebedürftige in die Bemessungsgrundlage zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs einzubeziehen sind, schafft Rechtssicherheit für die mit der Durchführung des Ausgleichsverfahrens beliehene Zuständige Stelle sowie für die SPG als Partner der Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Abs. 3 SGB XI über das Verfahren der Ermittlung des Ausbildungszuschlags (ABZU).

Konkretisierungsbedarf besteht nach unserer Einschätzung darüber hinaus hinsichtlich der Anforderungen an die **Qualifikation der Praxisanleitung**. Insbesondere sehen wir die Notwendigkeit einer landesrechtlichen Regelung, welche sicherstellt, dass auch Absolventen/innen eines pflegewissenschaftlichen Studiengangs (bei entsprechender Vermittlung der Inhalte) als Praxisanleitung im Sinne des PflBG anerkannt werden.

II. Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen

(1) § 3 - Verordnungsermächtigungen

Ziffer 6 des § 3 sieht eine Ermächtigung des Ministeriums zur Regelung von Kooperationsverträgen mit den Schulen und den Trägern der praktischen Ausbildung vor. Im Saarland hat der „Gemeinsame Ausschuss Pflegeausbildung Saarland – GAPS“, in welchem SPG, SKG, GFP Saar sowie die Pflegeschulen gemeinsam Lösungen für die aktuellen Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung des PflBG im Saarland erarbeiten, das **Muster eines Kooperationsvertrages** entwickelt, welcher den Ausbildungsbetrieben sowie den Schulen zur Anwendung empfohlen wird. Somit wurde eine konsensuale Lösung bei der Schaffung von Rechtssicherheit für die beteiligten Kooperationspartner gefunden, weshalb nach unserer Überzeugung von dieser Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das Land derzeit kein Gebrauch gemacht werden muss.

(2) § 6 – Untersagung der Ausbildung

Vor dem Hintergrund der im Vergleich zur bisherigen Pflegeausbildung steigenden Anforderungen an die Ausbildungsbetriebe in der Altenhilfe sieht auch die SPG die Notwendigkeit von Regelungen, welche die Qualität der praktischen Ausbildung sicherstellen; hierzu gehören auch Sanktionen bei Nichterfüllung der Anforderungen an die Ausbildungsbetriebe, welche in schwerwiegenden Fällen in einer Untersagung der Ausbildung bestehen können. Die in § 6 Nr. 2 und Nr. 3 des Verordnungsentwurfs aufgezählten Gründe für eine mögliche Untersagung der Ausbildung beziehen sich jedoch überwiegend auf die Nicht-Erfüllung von Mitteilungspflichten der Betriebe und stehen in keinem Zusammenhang zur Qualität der praktischen Ausbildung.

Es ist zutreffend, dass das Umlageverfahren nur auf der Basis einer verlässlichen Datengrundlage sachgerecht durchgeführt werden kann. Um dies sicherzustellen, haben SPG, SKG und Krankenkassen in einer landesweiten Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG die Möglichkeit einer **Schätzung** der relevanten Daten im Fall nicht erfolgter, unvollständiger oder unplausibler Datenmeldungen geregelt. Eine gesetzliche Option für den Fall der in § 6 Nr. 2 und 3 aufgezählten Gründe kann durchaus sinnvoll sein; ob sie notwendig wird, sollte jedoch im jeweiligen Einzelfall zwischen der Zuständigen Stelle und dem Ministerium unter Beachtung des **Grundsatzes der Angemessenheit** geklärt werden.

Unabhängig von der inhaltlichen Beurteilung ist der Text des § 6 offenbar nicht richtig: § 6 Abs.1 und Abs. 3 nehmen Bezug auf die nach § 2 Nummer 5 zuständige Behörde. Die Zuständigkeit der Behörde zur Untersagung ist jedoch in § 2 Nummer 7 geregelt; insofern besteht hier Korrekturbedarf. § 6 Abs. 2 lautet: „Die Untersagung ist zurückzunehmen, wenn die Einrichtung ihre Pflichten nach Absatz 1 vollständig erfüllt und gegenüber der zuständigen Behörde nachweist.“ Der Verordnungsgeber will vermutlich nicht regeln, dass Einrichtung ihre Pflichten nachweisen muss, sondern deren Erfüllung, weshalb die Formulierung entsprechend zu ändern wäre.

(3) § 7 – Übergangsregelungen

Die Ausbildungskapazitäten im Bereich der Pädiatrie sowie Psychiatrie sind begrenzt; nach dem derzeitigen Stand ist davon auszugehen, dass dieser Bereich das „Nadelöhr“ der generalistischen Pflegeausbildung darstellen wird. Die SPG begrüßt daher die in Abs. 2 erfolgte Benennung und Konkretisierung derjenigen Einrichtungen, in welchen die Ausbildungsabschnitte in der pädiatrischen sowie psychiatrischen Versorgung absolviert werden können.

Wir gehen davon aus, dass die entsprechende Information gegenüber den Einrichtungen durch das Ministerium sichergestellt ist.

Um Unklarheiten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, in Abs. 2 nicht von „andere“ Einrichtungen zu sprechen: „[...] gelten zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte nach § 7 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes [solche] Einrichtungen als geeignet,[...]“.

Saarbrücken, 06. Dezember 2019

Harald KILIAN
(Vorsitzender)

Dr. Jürgen STENGER
(Geschäftsführer)